



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/65/410)]

65/61. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf ihre Resolution 59/94 vom 3. Dezember 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Aufbau einer neuen strategischen Beziehung zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf den Grundsätzen der unteilbaren Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit beruht, sowie von dem Wunsch der beiden Länder, ihre jeweilige Nuklearpolitik an dieser neuen Beziehung auszurichten, und ihrem Bestreben, die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen weiter zu reduzieren,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, miteinander sowie mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ einzuhalten, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

unter Berücksichtigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START-Vertrag)², dessen Laufzeit beendet ist, und es begrüßend, dass Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem START-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

² *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.



betonend, wie wichtig es ist, dass die im Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994 verzeichneten Sicherheitsgarantien für Belarus, Kasachstan und die Ukraine in der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Dezember 2009 über das Auslaufen des START-Vertrags bekräftigt wurden,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (SORT-Vertrag)³ und es begrüßend, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem SORT-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

angesichts der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Bewältigung ernster Herausforderungen für die internationale Sicherheit, die insbesondere in ihren gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, zur Einleitung und inhaltlichen Ausgestaltung der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus sowie zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit und zur Umwandlung von Forschungsreaktoren in Drittländern zum Ausdruck kam,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (der neue START-Vertrag) am 8. April 2010;

2. *stellt fest*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika entschlossen sind, die Entwicklung einer neuen strategischen Beziehung auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit fortzusetzen, indem sie auf der erfolgreichen Aushandlung des neuen START-Vertrags aufbauen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die beiden Länder ihren konstruktiven Dialog ausgehend von den in der Präambel des neuen START-Vertrags genannten Grundprinzipien weiterführen werden;

3. *unterstützt* das konsequente Engagement der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika für die Fortsetzung der Anstrengungen zur Reduzierung der strategischen Offensivwaffen und ist sich dessen bewusst, dass der neue START-Vertrag die Entstehung vorteilhafterer Bedingungen für die aktive Förderung der Sicherheit und der Zusammenarbeit und für die Stärkung der internationalen Stabilität begünstigen wird;

4. *anerkennt* die Bedeutung der von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaaten des START-Vertrags² geleisteten Beiträge zur nuklearen Abrüstung als Teil ihrer Verpflichtung zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹;

5. *begrüßt* es, dass die erfolgreiche Durchführung des START-Vertrags durch die Vertragsparteien dazu führte, dass ihre stationierten strategischen Kernwaffen während der fünfzehnjährigen Laufzeit des Vertrags um etwa 30 Prozent reduziert wurden, was der Sicherheit und der Zusammenarbeit zuträglich war und die internationale Stabilität stärkte;

6. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴, der am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, bald in Kraft treten wird;

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2350, Nr. 42195.

⁴ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

7. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eingestellt haben, bekundet ihre Unterstützung dafür, dass im Rahmen eines gebilligten Arbeitsprogramms der Abrüstungskonferenz in Genf bald internationale Verhandlungen zum Abschluss eines verifizierbaren Vertrags über die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper aufgenommen werden, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, die Internationale Atomenergie-Organisation mit der Überwachung des spaltbaren Materials zu beauftragen, das diese Staaten als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt bezeichnet haben;

8. *schätzt* in diesem Zusammenhang *zutiefst* die Durchführung des Abkommens von 1993 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Entsorgung von hochangereichertem Uran aus Kernwaffen, nach dem mehr als 400 Tonnen hochangereicherten russischen Urans zur Nutzung als Reaktorbrennstoff in den Vereinigten Staaten von Amerika abgereichert wurden, sowie die Tatsache, dass nach dem Abkommen insgesamt 500 Tonnen hochangereicherten Urans abgereichert werden sollen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet haben, bei Vorliegen einer verlässlichen Finanzierung das Abkommen von 2000 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Umgang mit und die Entsorgung von Plutonium, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, und die diesbezügliche Zusammenarbeit durchzuführen, wie in dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zum Ausdruck kommt, das am 13. April 2010 von der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Hillary Clinton, und dem Außenminister der Russischen Föderation, Sergej W. Lawrow, unterzeichnet wurde;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auch weiterhin angemessen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Kernwaffen unterrichtet zu halten;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den steigenden Erwartungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung, bekundet ihre Unterstützung für die laufenden und die künftigen Anstrengungen auf diesem Gebiet und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, einen aktiven Beitrag zum Abrüstungsprozess zu leisten.

60. Plenarsitzung
8. Dezember 2010